

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 24.09.2025

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:27 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Marcel Baur
Thomas Beck
Pierre Groll
Kurt Harsch
Rainer Marquart
Stefan Maucher
Robert Rothmund
Franz Thurn
Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Albert Schilling
Ilona Sprung

bei Ortsbesichtigung Kläranlage

Ortsvorsteher/in

Bernhard Metzler

Schriftführer/in

Rebecca Metzler stv. Hauptamtsleitung

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Niklas Gentner
Ralf Michalski

entschuldigt
entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser
Jutta Döbele

Silke Johler
Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey
Margit Zinser-Auer

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Neubau Wohnhaus mit Garage, Tannhausen, Tannhauserstr. 60, Flst.Nr. 376/7
Vorlage: 40/094/2024/2
 - 2.2 Gewerbe- und Bürogebäude mit Physiopraxis und Bäckerei, An der Streuobstwiese 5, Flst. Nr. 1435/10, Aulendorf
Vorlage: 40/175/2025
 - 2.3 Errichtung von zwei Lagergebäuden, Würzbühl 12, Flst. Nr. 520/1, Aulendorf, Gemarkung Blönried
Vorlage: 40/178/2025
- 3 Vorstellung Sanierungsplan EKVO 1.BA
Vorlage: 40/176/2025
- 4 Anträge der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenriederstraße) auf Errichtung von 2 stationären Radaranlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße sowie Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 in der Schussenrieder Straße
- Vorberatung
Vorlage: 20/064/2025
- 5 Vergabe Planungsleistungen Erneuerung Pumpwerk Tannweiler
Vorlage: 40/177/2025
- 6 Verschiedenes
- 7 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Neubau Wohnhaus mit Garage, Tannhausen, Tannhauserstr. 60, Flst.Nr. 376/7 **Vorlage: 40/094/2024/2**

Herr Schilling stellt die Ausgangssituation vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 376/7, Tannhauser Straße 60 in Tannhausen.

Das nicht unterkellerte Wohnhaus hat die Abmessungen 11,50 m x 10,00 m. Das Erdgeschoss wird als Mauerwerksbau und das ausgebaute Dachgeschoss wird als Holzkonstruktion erstellt. Es kommt ein Satteldach mit einem 1,10 m hohen Kniestock und einer Firsthöhe von 7,38 m zur Ausführung.

Das Bauvorhaben wurde bereits am 20.11.2024 im AUT beraten. Es wurde folgender Beschluss gefasst: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen. Die Baugenehmigung wurde am 07.04.2025 von der Baurechtsbehörde erteilt.

Zwischenzeitlich ist auf dem Baugrundstück der Oberboden abgeschoben und eine Kiestragschicht eingebaut worden. Nachdem die Einmeßbestätigung für das Schnurgerüst vom Vermesser erstellt wurde, sind Abweichungen zur Baugenehmigung festgestellt worden. Mit Schreiben vom 12.08.2025, welches am 19.08.2025 bei der Stadt Aulendorf eingegangen ist, hat die Baurechtsbehörde entschieden, dass die Bauarbeiten am o.g. Bauvorhaben sofort einzustellen sind.

Am 07.08.2025 wurde das vorliegende Änderungsbaugesuch bei der Stadt Aulendorf eingereicht. Gegenüber der erteilten Baugenehmigung vom 07.04.2025 haben sich folgende Änderungen ergeben.

1. Die Hauslänge hat sich von 11,00 auf 11,50 m vergrößert
2. Die Garagenbreite wurde von 8,00 auf 6,68 m verkleinert
3. Der Straßenabstand von Haus und Garage wurde von 4,50 m auf 5,50 m erhöht
4. Die Garage erhält eine 3,00m breite rückwärtigen offene Erweiterung

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Tannhausen
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich
Gemarkung: Tannhausen
Eingangsdatum: 07.08.2025

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereich der Ortsabrundung Tannhausen. In der Ortsabrundung Tannhausen sind neben der Ortsabrundungslinie keine qualifizierenden Festsetzungen enthalten. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Die Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, Landwirtschaft und Handwerksbetriebe und kann als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO eingestuft werden. Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Das Vorhaben hält mit der überbauten Grundstücksfläche und der Geschossfläche das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO ein. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

In der Umgebung sind mehrere eingeschossige Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Kniestock vorhanden. Das Vorhaben fügt sich in Kubatur und Geschossigkeit in die nähere Umgebung ein. Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Am 07.08.2025 wurde der vorliegende angepasste und geänderte Bauantrag bei der Stadt Aulendorf eingereicht. Außer den genannten Abweichungen haben sich keine weiteren Änderungen an den äußeren Abmessungen, Geschossanzahl und Gebäudehöhe ergeben. Die Abstandsflächen und das Maß der baulichen Nutzung bleiben weiterhin eingehalten.

GR Thurn gibt zur Kenntnis, dass der Ortschaftsrat Tannhausen noch nicht über das Vorhaben beraten hat.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen.

Beschluss-Nr. 2.2

**Gewerbe- und Bürogebäude mit Physiopraxis und Bäckerei, An der
Streuobstwiese 5, Flst. Nr. 1435/10, Aulendorf**
Vorlage: 40/175/2025

Herr Schilling stellt die Ausgangssituation vor:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Physiopraxis und Bäckerei auf dem Grundstück Flst. Nr. 1435/10 An der Streuobstwiese 5 in Aulendorf.

Das Gewerbe- und Bürogebäude hat eine Grundfläche von 19,80 m x 20,00 m. Neben dem Kellergeschoss werden drei Vollgeschosse nachgewiesen. Es kommt ein 9,90 m hohes Flachdach mit extensiver Dachbegrünung zur Ausführung.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Auf der Steige Südost“, Satzungsbeschluss 21.10.2024
 Rechtsgrundlage: § 30
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 07.08.2025

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach dem Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“, in dessen Geltungsbereich sich das geplante Bauvorhaben befindet. Das Flurstück Nr. 1435/10, ist als Urbanes Gebiet (MU 7) nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Sondergebiet (SO)	Gewerbe, Büro	✓
Grundflächenzahl	0,8	eingehalten	✓
Zahl Vollgeschosse	III	III	✓
Höhe baulicher Anlagen GH	582,5 m ü.NN	582,5 m ü.NN	✓
Bauweise	Offene Bauweise	eingehalten	✓
Dachform, Dachneigung	FD DN < 3°	FD DN < 3°	✓
Dachbegrünung	Flachdächer sind extensiv zu begrünen	Flachdach extensiv begrünt	✓

Es werden 14 KFZ-Stellplätze und insgesamt 35 Fahrradstellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

Pflanzgebot

Im Bebauungsplan sind im Bereich des Baugrundstücks drei Bäume festgesetzt. Gemäß dem Lageplan wird das Pflanzgebot umgesetzt.

Baugrenze

Gemäß der Festsetzung Pkt. 2 „überbaubare bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen“ dürfen Balkone und untergeordnete Bauteile die Baugrenzen auf einer Gesamtlänge von bis zu 5,00 m um maximal 1,50 m überschreiten. Dies entspricht einer Fläche von 7,50 m². Die geplante Terrasse überschreitet die Baugrenze auf einer Länge von 7,80 m um 0,90 m was einer Fläche von 7,02 m² entspricht.

Mit Schreiben vom 27.08.2025 teilt die Baurechtsbehörde mit, dass die geplante Terrasse der Bäckerei Richtung Nord-Westen sich teilweise außerhalb der Baugrenze befindet. Dies sei laut Bebauungsplan in diesem Umfang nicht zulässig. Daher wäre eine Befreiung erforderlich. Diese könne von der Baurechtsbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich bei der geplanten Terrasse um ein untergeordnetes Bauteil. Des Weiteren entspricht die flächenmäßige Überschreitung der Baugrenze dem Flächenanteil der Festsetzung unter Pkt.2 des Bebauungsplans.

Mit Ausnahme der oben genannten Abweichung und Befreiung hält das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Steige Südost“ ein.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und der erforderlichen Befreiung.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der geplanten Terrasse wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 2.3

Errichtung von zwei Lagergebäuden, Würzbühl 12, Flst. Nr. 520/1, Aulendorf, Gemarkung Blönried Vorlage: 40/178/2025

Herr Schilling stellt die Ausgangssituation vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von zwei Lagergebäuden auf dem Grundstück Würzbühl 12, Flst. Nr. 520/1 in Münchenreute.

Es sollen zwei Lagergebäude mit einer Holzkonstruktion und einem extensiv begrünten Flachdach errichtet werden. Das Lagergebäude 1 hat die Abmessungen 6,00 m x 8,92 m. Das Lagergebäude 2 hat eine Grundfläche von 6,00 m x 6,50 m.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute vom 14.01.1994
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 04.09.2025

Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB. Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und einen Handwerksbetrieb. Die geplanten Lagergebäude sind dem vorhandenen Gebäude des Musikverein Blönried-Zollenreute zugeordnet. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die maßgebliche Umgebungsbebauung hält den Rahmen von zwei Vollgeschossen und Dachgeschoß gemäß der Ortsabrundungssatzung ein. Die geplanten Lagergebäude werden mit einem Vollgeschoss und Flachdach errichtet. In der näheren Umgebung sind bereits Lagergebäude und Schuppen mit Flachdach vorhanden. Die Lagergebäude fügen sich in die nähere Umgebung ein. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Baugrenze Ortsabrundung

Die Ortsabrundungssatzung Münchenreute setzt Baugrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen fest. Zwischen den Grundstücken Flst. Nr. 520/1 und 515 wurde bei der Aufstellung der Satzung eine nicht überbaubare Fläche freigehalten, um ggf. eine Zufahrt zu einer zukünftigen Ortserweiterung auf Flst. Nr. 511 herstellen zu können. Diese Erweiterung ist nicht mehr geplant, die Begründung für die Festsetzung dieser Baugrenze ist entfallen, da diese nicht entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Der Musikverein benötigt den Lagerraum für die Ausstattung des jährlichen 4-tägigen Maifestes in Münchenreute. Das Lagergebäude 1 soll außerhalb der östlichen Baugrenze der Ortsabrundung errichtet werden. Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Dachform

Die Ortsabrundung Münchenreute setzt ein Satteldach mit Dachneigung entsprechend der umgebenden Bebauung fest. Beide Dachseiten müssen dieselbe Neigung haben. Die Lagergebäude sollen mit begrüntem Flachdach errichtet werden, um eine bessere Retentions- und Verdunstungswirkung der Dachbegrünung zu nutzen und die Verschattung der Nachbargrundstücke zu reduzieren. In der Umgebung bestehen bereits neuer Garagen und Nebengebäude mit Flachdach (z.B. Würzbühl 8 und 8/1).

Für die Errichtung der Lagergebäude mit Flachdach anstelle von festgesetztem Satteldach ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

In der näheren Umgebung sind bereits Nebengebäude mit Flachdach vorhanden. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

OV Metzler gibt zur Kenntnis, dass der Ortschaftsrat Blönried dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt hat.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Lagergebäude 1 wird zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die Errichtung der Lagergebäude mit Flachdach anstelle von festgesetztem Satteldach wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 3
Vorstellung Sanierungsplan EKVO 1.BA
Vorlage: 40/176/2025

BM Burth begrüßt Frau Apelt-Umbreit von der AGP, welche die Ausgangssituation dem Ausschuss für Umwelt und Technik vorstellt:

Auf Grundlage des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg müssen die kommunalen Betreiber von Abwasseranlagen ihr Abwassernetz regelmäßig selbst überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Diese Selbstüberwachung des Abwassernetzes ist in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) geregelt.

Mit den Ingenieurleistungen zur Durchführung der EKVO wurde das Büro AGP aus Bad Waldsee beauftragt. Das Abwassernetz der Stadt Aulendorf wurde in vier Befahrungsabschnitte unterteilt. Für alle vier Befahrungsabschnitte wurde die TV-Befahrung durchgeführt. Für die Abschnitte 1 und 2 liegen die Zustandsbewertungen vor. Die Bewertung des 3 und 4. Befahrungsabschnittes wird voraussichtlich im I. Quartal 2026 vorliegen.

Die Ergebnisse der TV-Befahrung und der Bewertung der Abschnitte 1 und 2 wurden dem AUT bereits vorgestellt. Das Büro AGP wurde beauftragt für die beiden Abschnitte ein Sanierungskonzept unter Beachtung der hydraulischen Situation zu erstellen. Die hydraulische Untersuchung des Abwassernetzes im Befahrungsabschnitt 1 liegt nun ebenfalls vor.

Auf dieser Grundlage wurde nun für den Bereich Blönried, Steinenbach, Esbach, Zollenreute und Münchenreute ein Sanierungskonzept zu erstellt.

Planungsgrundlage dafür war – wie bereits oben ausgeführt die bauliche Zustandsbewertung, aus der im Jahr 2021/ 2022 durchgeführten Kanalinspektion und die im Projekt durchgeführten hydraulischen Kanalnetzsimulationen im bestehenden Entwässerungssystem.

Zu erstellen war ein Sanierungskonzept, mit dem Inhalt:

- Bauliche Schäden in den Schadensklassen 4 und 5 zu sanieren, unter Ermittlung und Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes
- Reduzierung von Fremdwasserzufluss ins Kanalnetz

In dem benannten Bereich wurden 474 Haltungen mit einer Gesamtlänge von ca. 17,1 km Abwasserkanal in den Nennweiten DN 100 bis DN 1.600, aus den verschiedensten Rohrmaterialien (z. B: Beton, Stahlbeton, Steinzeug, Kunststoffrohre) und 470 Schächte untersucht.

Im Zuge der hydraulischen Sanierung wurde das Entwässerungsnetz im Einzugsgebiet hydrodynamisch berechnet. Dazu wurden Euler-II-Bemessungsregen auf der Grundlage der KOSTRA-DWD-2020-Regendaten mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren genutzt.

Ein Kriterium für die Auswahl der zu sanierenden Kanäle war ebenfalls der berechnete Abstand vom maximalen Wasserstand beim o.g. Bemessungsregen bis zur Kanaldeckelhöhe. Mit der Stadt Aulendorf wurde dafür abgestimmt, dass der Abstand möglichst 1 m und in Ausnahmefällen minimal 0,7 m betragen soll.

Sanierungsbedarf

Sanierung baulicher Schäden

Die festgestellten Schäden der Schadensklasse 4 sind kurzfristig und die Schäden der Schadensklasse 5 sind umgehend zu sanieren.

Durch diese baulichen Maßnahmen wird eine verbesserte Entsorgungssicherheit, die Reduzierung der Fremdwasserzuflüsse ins Kanalnetz erreicht. Durch die Verringerung von Grundwasserzutritt wird eine Entlastung der Kläranlage erreicht.

Es sind folgende Sanierungen auszuführen:

- a) Haltungen in offener Bauweise
 - Erneuerung Bauliche Schäden, gleiche Nennweite 11 Haltungen
- b) Haltungen in geschlossener Bauweise mit gleicher Nennweite
 - Renovierung (gesamte Haltung) 5 Haltungen
 - Reparatur (punktuelle Sanierungen) 67 Haltungen
 - Ungenutzte Haltungen still legen 5 Haltungen
 - Zustand/ Nutzung klären 23 Haltungen
- c) Schächte in offener Bauweise
 - Erneuerung von Schächten- Bauliche Sanierung 7 Schächte
- d) Schächte in geschlossener Bauweise
 - Reparatur 161 Schächte
 - Zustand/ Nutzung klären 26 Schächte

Sanierung hydraulischer Schäden

Ziel der hydraulischen Sanierungsplanung ist die langfristige Optimierung des Kanalnetzes unter

Beachtung perspektivischer Baumaßnahmen (z. B. Gebietsentwicklungen). Der Abgleich mit dem aktuellen Zustand hat ergeben, dass derzeit kein akuter Überstau zu beobachten ist, das heißt derzeit keine Gefahr in Verzug ist.

Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich von vorhandenen Abwasserkanälen ist zu prüfen, ob eine teilweise Umsetzung erforderlich möglich ist. Dabei sind die hydraulischen Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche mit zu berücksichtigen.

Kostenschätzung

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen und Wertungen wurde für die kurzfristige Sanierung (Zeitraumen 1 bis 2 Jahre) die nachfolgende Kostenschätzung erstellt. In diesem Zeitraum ist nur die Sanierung von baulichen Schäden erforderlich.

Diese soll als Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung der Sanierungen dienen.

Haltungen und Schächte der Objektklassen 4 und 5

111 Haltungen - Kosten Netto	806.190,00 €
194 Schächte - Kosten Netto	508.530,00 €
Baukosten Netto – Summe	1.314.720,00 €
Mehrwertsteuer 19%	249.796,80 €
Baukosten Brutto	1.564.516,80 €
Baunebenkosten 20%	312.903,36 €
Rundung	579,84 €
Herstellungskosten	1.878.000,00 €

Generell wurde in dieser Kostenschätzung ein Zuschlag von 10% zu den Baukosten Netto erfasst. Zusätzlich sind die Baunebenkosten enthalten. Diese haben wir im vorliegenden

Fall mit 20% angesetzt. Die Baunebenkosten werden in dieser Größenordnung vermutlich nicht anfallen.

Die separat vergebenen Planungen (Sammler Steinenbach/Zollenreute, Schacht 3215 bis 3227 und die Sofortmaßnahme „Mochenwanger Straße“ wurden in diesen Kosten nicht berücksichtigt.

Fazit und Ausblick

Die Sanierung der baulichen Maßnahmen ist in den nächsten Jahren zeitnah umzusetzen.

Bei der Sanierung der hydraulischen Schäden besteht keine Gefahr in Verzug, so dass dies bei geplanten Straßenbaumaßnahmen zu beachten ist.

Die Sanierungsplanung für den Befahrungsabschnitt ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich im Frühsommer im AUT vorgestellt.

Für die Befahrungsabschnitte 3 und 4 ist die TV-Befahrung abgeschlossen. Die Zustandsbewertung ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich im I. Quartal 2026 im AUT vorgestellt.

BM Burth ergänzt, dass ein unmittelbarer Handlungsbedarf im Bereich der baulichen Schäden mit rund 1,8 Millionen Euro besteht. Diese 1,8 Millionen Euro müssten aufgrund der städtischen Finanzlage auf zwei bis drei Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Im hydraulischen Bereich bestehe kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

BM Burth fragt Frau Apelt-Umbreit, ob es möglich wäre, von den baulichen Schäden noch in 2025 Maßnahmen umzusetzen.

Frau Apelt-Umbreit beantwortet die Frage von BM Burth damit, dass dies von der Dauer des Vergabeverfahrens abhängig sei. Dies wiederum hänge von der Kapazität der einzelnen Firmen ab, die dieses Jahr vermutlich nur noch sehr gering sein wird.

OV Metzler möchte wissen, ob es einen Schachtplan gibt. Zudem möchte er wissen, ob die Schächte vor dem neuen Brückenbauwerk (Schachtnummer 3027RÜ) ebenfalls ausgetauscht werden müssen.

BM Burth gibt OV Metzler zur Kenntnis, dass er einen Schachtplan vom Bauamt bekommen kann.

Herr Rübel teilt mit, dass die Schächte vor dem neuen Brückenbauwerk in Ordnung seien und daher nicht ausgetauscht werden müssen.

Der 3. Beschlussantrag wird nicht mehr zur Abstimmung gebracht, da das Vorhaben laut Frau Apelt-Umbreit vermutlich dieses Jahr nicht mehr umsetzbar ist.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Die Vorstellung der Sanierungsplanung des 1. Bauabschnittes der Eigenkontrollverordnung wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Umsetzung der baulichen Schäden Mittel in den Haushaltsplänen einzustellen.**

Beschluss-Nr. 4

Anträge der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenriederstraße) auf Errichtung von 2 stationären Radaranlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße sowie Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 in der Schussenrieder Straße
- Vorberatung
Vorlage: 20/064/2025

BM Burth stellt die Ausgangssituation vor:

Mit Schreiben vom 09.04.2025 haben 75 Anwohner der Schussenrieder Straße folgenden Antrag gestellt:

- Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 bis zum Ortsausgangsschild als Kombination mit einer stationären Radaranlage nahe dem Ortsschild.
- Als Minimallösung eine stationäre Radaranlage nahe dem Ortsschild um zumindest die Einhaltung von Tempo 50 zu gewährleisten.

Begründet wird der Antrag damit, dass bereits im Lärmaktionsplan 2015 eine Lärmbelastung evaluiert und bewertet wurde und die dort genannten Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im aktuellen Lärmaktionsplan 2024 Maßnahmen für die Schussenrieder Straße ignoriert wurden.

Die Geschwindigkeit stadtauswärt sei deutlich überhöht. Stadteinwärts bremsen die Fahrzeuge sehr spät ab, was zu einer höheren Lärmbelastung führt. Es sei im Lärmaktionsplan 2015 das zweithöchste Verkehrsaufkommen dokumentiert worden. Weiter wird auf die unzureichende Sicherheit an der Kreuzung zur Schützenhausstraße hingewiesen.

Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar:

Die Stadt Aulendorf muss im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmkartierung und einen Lärmaktionsplan erstellen. Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes wurde die Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt. Für Aulendorf ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf allen Straßen im Stadtgebiet, die im Querschnitt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (Montag – Sonntag, Mittelwert eines ganzen Jahres) von 8.200 KfZ/pro 24 Stunden und mehr aufweisen, zu untersuchen. Daneben sind die Haupteisenbahngleise mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr in die Untersuchung aufzunehmen.

Ursprünglich wurde von der LUBW der Bereich auf der L285 von Wallenreute, Allewindenstraße, Mockenstraße bis Höhe Mahlweiher kartiert. Nach einer Überprüfung der Verkehrszahlen und Durchführung von eigenen Verkehrsmessungen wurde der kartierungspflichtige Bereich an der Allewindenstraße, westlich ab Modehaus Scheffold reduziert, da hier die Schwellenwerte von 8.200 Fahrzeugen pro Tag unterschritten wurden.

In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2014 wurde beschlossen, dass der Streckenabschnitt entlang der L285 westlich Modehaus Scheffold bis Stadtende Richtung Bad Saulgau und der Bereich Schwarzhausstraße, Poststraße L284 bis Stadtende Schussenrieder Straße auf freiwilliger Basis kartiert und in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen werden soll.

Die Verkehrserhebungen ergaben folgendes Ergebnis:

Von Abzweigung auf K8034 nach Tannhausen bis Einmündung Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße	11.050 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Kreuzung K8035 in Richtung Reute	6.150 Fahrzeuge pro Tag
L285 westlich Modehaus Scheffold bis Einmündung Hauptstraße	8.150 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Einmündung Hauptstraße bis Abzweig auf L286, Altshauser Straße	5.650 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Abzweigung Altshauser Straße Richtung Bad Saulgau bis Ortsende	3.000 Fahrzeuge pro Tag
Ab Kreuzung Schwarzhausstraße, Poststraße, Hauptstraße bis Abzweigung Schussenrieder Straße	5.950 Fahrzeuge pro Tag
Schussenrieder Straße bis Abzweigung Ebisweiler Straße	6.800 Fahrzeuge pro Tag
Schussenrieder Straße Richtung Otterswang	4.350 Fahrzeuge pro Tag

Die Geschwindigkeitsmessung der Stadt Aulendorf in der Schussenrieder Straße ergab bei Einmündung in die Straße Lehmgrubenweg eine V85 von 64 km/h.

Im Lärmaktionsplan 2015 wurde für die Schussenrieder Straße folgendes formuliert:

„Derzeit besteht in Aulendorf auf der Schussenrieder Straße (L284) auf Höhe des Parksanatoriums die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Im weiteren Verlauf der Schussenrieder Straße in stadtauswärtiger Richtung wiesen die Bewohner auf Lärmbelastungen hin und das bereits weit vor dem Ortsausgangsschild, da die Autofahrer deutlich schneller fahren als den derzeit zulässigen 50 km/h. Zum Schutz der Wohnbevölkerung ist daher die Fortführung der Geschwindigkeitsbeschränkung mit 30 km/h vorgesehen.“

In der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan 2015 wurde vom Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt in der Stellungnahme vom 20.05.2015 zur Schussenrieder Straße ausgeführt, dass keine Anwohner mit Lärmbelastungen größer 60 dBA nachts und 70 dBA tags betroffen sind und somit die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht vorliegen.

Im Weiteren wurde ein Antrag auf Durchführung der definierten Lärminderungsmaßnahmen für die Schussenrieder Straße gestellt. Der Antrag wurde jedoch vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 10.01.2018 vollumfänglich abgelehnt. Als wesentliche Gründe wurden angeführt:

Tempo 30 setzt eine Überschreitung der Richtwerte vom 70 dBA am Tag und 60 dBA nachts voraus, was nur bei wenigen Gebäuden (<5) erreicht wird. Zudem sind wenig betroffene Bewohner vorhanden.

Im Lärmaktionsplan, Stufe 3 aus dem Jahr 2020 wurde aufgrund der Vorgaben der LUBW der Bereich der L285 ab Abzweigung ins Gebiet „Insel“ bis Höhe Mahlweiher kartiert. Eine weitere Kartierung der Schussenrieder Straße bzw. Poststraße wurde nicht mehr vorgenommen.

Ebenso wurde im aktuellen Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2024 auf eine Kartierung der Schussenrieder Straße aus den oben genannten Gründen verzichtet.

Situation Geschwindigkeitsüberschreitungen

Im Zeitraum vom 01.04.2025 bis 09.05.2025 wurde eine Geschwindigkeitsmessung in der Schussenrieder Straße im Tempo 30 Bereich in Fahrtrichtung Stadtzentrum durchgeführt. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt 103.888 Messungen durchgeführt, was durchschnittlich 2.733 Messungen pro Tag ergibt. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 31 km/h, die V85 lag bei 36 km/h. Die maximale Geschwindigkeit betrug 89 km/h.

Weiter wurde im Zeitraum vom 02.06.2025 bis 02.07.2025 im Tempo 50 Bereich in Fahrtrichtung stadtauswärts Richtung Otterswang kurz vor dem Ortsausgangsschild eine Messung durch die Stadt Aulendorf vorgenommen. Es wurden insgesamt 62.956 Messungen durchgeführt, was durchschnittlich 2.098 Messungen pro Tag entspricht. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 54 km/h, die V85 lag bei 63 km/h. Die Maximalgeschwindigkeit lag bei 168 km/h.

Zudem liegt der Stadt Aulendorf ein Messprotokoll des Landratsamts Ravensburg über die Schussenrieder Straße aus den Jahren 2024/2025 vor. Das Ergebnis des Messprotokolls lautet wie folgt:

Datum	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Überschreitungen	Überschreitungen in %	Gemessen Höchstgeschwindigkeit
14.05.2025	30 km/h	855	32	3,7	50 km/h
07.04.2025	30 km/h	1.104	26	2,4	54 km/h
12.03.2025	30 km/h	848	36	4,2	59 km/h
18.02.2025	30 km/h	792	34	4,3	52 km/h
27.01.2025	30 km/h	1.108	20	1,8	52 km/h
05.12.2024	30 km/h	582	24	4,1	61 km/h
05.11.2024	30 km/h	1.551	49	3,2	53 km/h
15.10.2024	30 km/h	936	16	1,7	48 km/h
10.09.2024	30 km/h	1.295	14	1,1	54 km/h
09.07.2024	30 km/h	605	14	2,3	57 km/h

Im Jahr 2022 wurde durch das Land Baden-Württemberg ein Verkehrsmonitoring auf der L284, Ortsdurchfahrt Aulendorf, Schussenrieder Straße durchgeführt. Dabei wurden folgende Werte festgestellt:

Durchschnittlicher täglicher Verkehr	4.679
Durchschnittlicher Verkehr Mo – Sa	4.881
Durchschnittlicher Wert in der Ferienzeit	5.206
Durchschnittlicher Wert sonntags	3.340

Der Schwerlastverkehr betrug durchschnittlich 151 Fahrzeuge am Tag.

Antrag BUS im Rahmen der Haushaltsrede 2025

Die BUS-Fraktion hat im Zuge der Haushaltsplanberatung 2025 den Antrag gestellt, zwei feste Blitzer zu installieren. Diese sollen in der Allewindenstraße sowie in der Schussenrieder Straße aufgestellt werden.

Am 16.05.2024 wurde bereits durch die Stadt Aulendorf ein Antrag für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der L285 (Allewindenstraße) gestellt. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Ravensburg mit Schreiben vom 17.06.2024 allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Landkreis bereits seit 2017 gegen weitere stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen entschieden hat und dass stattdessen verstärkt mobile Messanlagen zum Einsatz kommen. Für die bereits vorhandenen fünf „kreiseigenen“ stationären Geschwindigkeitsmessanlagen wären in der Vergangenheit regelmäßig

verkehrssichernde und präventive Gründe (insbesondere für den Einsatz an Unfallhäufungsstellen) maßgebendes Kriterium für die jeweilige Standortentscheidung gewesen. Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung würde zudem üblicherweise eine sehr begrenzte Wirkung auf einen sehr kurzen Streckenabschnitt zeigen, da Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach Passieren der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage erneut beschleunigen würden, wodurch weiterer (zusätzlicher) Lärm verursacht wird.

Sollte die Stadt Aulendorf dennoch an dem Wunsch nach einer beidseitigen stationären Geschwindigkeitsmessanlage festhalten, so wäre es laut dem Landratsamt Ravensburg möglich, dass dem zugestimmt wird, wenn der Neubau, Betrieb und die Unterhaltung in eigener Kostentragung und Unterhaltungsverpflichtung durch die Stadt Aulendorf erfolgt. Hierzu müsste ein gesonderter Antrag eingereicht werden. Die Ahndung der festgestellten Verstöße müsste jedoch weiterhin durch die Bußgeldstelle im Landratsamt Ravensburg abgewickelt werden, welche üblicherweise dann auch die Bußgelder vereinnahmt. Laut dem Landratsamt Ravensburg belaufen sich die Kosten für den Neubau einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage zwischen ca. 110.000 € und 200.000 €. Für die jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten konnte das Landratsamt Ravensburg keine pauschalen Zahlen nennen.

Bei einer erneuten Antragstellung für stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße ist mit einer ähnlichen Antwort seitens des Landratsamts zu rechnen.

Es ist darüber zu beraten, ob erneut Anträge zur Erstellung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in der Allewindenstraße und Schussenrieder Straße gestellt werden und ob die Stadt Aulendorf dazu bereit ist, die Kosten für die Messanlagen zu übernehmen.

GR Groll ist mit der Antwort des Landratsamts Ravensburg nicht einverstanden. Er verstehe nicht, weshalb es im Landkreis Ravensburg, im Gegensatz zu anderen Landkreisen, ein Problem darstellt, stationäre Messanlagen zu errichten. Er möchte, dass BM Burth dieses Thema als Kreistagsmitglied im Kreistag Ravensburg anspricht.

BM Burth erklärt, dass Grundlage für die Ablehnung des Antrags auf Errichtung einer stationären Messanlage ein Kreistagsbeschluss sei. Er wird das Thema allerdings nochmals in seiner Kreistagsfraktion vorbringen.

GR Rothmund fragt nach, was die Voraussetzungen sind, damit die Stadt Aulendorf selbst die Bußgelder vereinnahmen und über die Einführung von Tempo 30-Zonen entscheiden darf.

BM Burth versichert, dass die Voraussetzungen hierzu von der Verwaltung geprüft werden.

GR Groll würde es begrüßen, dass versucht wird, mithilfe eines Schutzstreifens für Fahrradfahrer die Geschwindigkeit im 50er-Bereich der Schussenrieder Straße zu reduzieren. Zudem würde er auch einer erneuten Antragstellung zur Errichtung von stationären Messanlagen in der Allewindenstraße und Schussenrieder Straße mit Finanzierung durch die Stadt Aulendorf zustimmen.

GRin Wekenmann-Arnold möchte wissen, ob es Vorgaben gibt, die regeln, wie häufig in einer Straße mit einem mobilen Messgerät geblitzt wird. Zudem würde sie es begrüßen, wenn auch mal im 50er-Bereich der Schussenrieder Straße geblitzt wird.

BM Burth gibt zur Kenntnis, dass es über die Häufigkeit der Messungen von mobilen Messanlagen keine Vorgaben gibt, sondern dass die Messungen auf Zuruf der Gemeinden

stattfinden und dass dies von der Kapazität des Landratsamts Ravensburg abhängig sei. Derzeit würde in der Schussenrieder Straße einmal pro Monat geblitzt werden. Es wäre aber möglich, das Landratsamt Ravensburg zu fragen, dort öfter zu blitzen und auch im 50er-Bereich zu blitzen.

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt die Sachlage so zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt:

- a) Bis zur Gemeinderatssitzung am 20.10.2025 die Voraussetzungen für die eigene Zuständigkeit zur Errichtung einer stationären Messanlage, zur Einführung von Tempo 30-Zonen sowie zur Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen zu prüfen.**
- b) Beim Landratsamt Ravensburg anzuregen, den Kontrollrhythmus für die mobilen Messanlagen zu erhöhen und auch im 50er-Bereich der Schussenrieder Straße zu blitzen.**
- c) Im Bereich des Ortseingangs bauliche Maßnahmen zu prüfen, die zur Reduzierung der Geschwindigkeit dienen.**

Beschluss-Nr. 5

Vergabe Planungsleistungen Erneuerung Pumpwerk Tannweiler
Vorlage: 40/177/2025

Herr Rübel stellt die Ausgangssituation vor:

Das Schmutzwasser der Wohngebäude in Tannweiler wird über das zentral gelegene Pumpwerk (PW) über eine Pumpendruckleitung in einen städt. Abwassersammler eingeleitet, welcher dann weiter zur Kläranlage führt.

Das PW Tannweiler ist im vergangenen Jahr des öfteren ausgefallen. Vor kurzem ist das Pumpwerk komplett ausgefallen, so dass über eine Entsorgungsfirma der Pumpensumpf ausgepumpt werden musste. Zwischenzeitlich konnte die Pumpen provisorisch repariert werden, so dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wieder gewährleistet ist. Allerdings darf dies kein Dauerzustand bleiben.

Die Bauverwaltung hat nunmehr bei zwei Ing.-Büros Honorarangebote eingeholt. Das günstigste Angebot des Ing. -Büro AGP liegt bei Brutto 30.740,95 €. Das teuerste Angebot liegt bei 38.768,50 €.

Das Honorar für die Grundleistungen sowie der örtlichen Bauüberwachung wird nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelt.

Das Büro AGP hat für die Stadt Aulendorf bereits mehrfach Maßnahmen im Tiefbau begleitet.

In diesem Jahr wurde bereits das PW Lippertsweiler erneuert.

Im Haushaltsjahr 2026 sind für die Erneuerung von Pumpwerken rd. 200.000 € eingestellt. In diesem Jahr soll das Pumpwerk im Hinblick auf die bevorstehende Erneuerung überprüft werden. Ebenso soll die Ausschreibung und Vergabe in 2026 erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Erneuerung des Pumpwerkes Tannweiler das Ingenieurbüro AGP aus Bad Waldsee mit einem Angebotspreis von 30.740,95 € zu beauftragen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Die Ing.-Leistungen werden an das Ing.-Büro AGP aus Bad Waldsee zum Bruttoangebotspreis von 30.740,95 € vergeben.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendige Ausschreibung in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro AGP aufzustellen und durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 6

Verschiedenes

Windpark Tannhausen:

Herr Schilling gibt zur Kenntnis, dass für die Windkraftanlage ein Aufforstungsantrag beim Landwirtschaftsamt Ravensburg eingereicht wurde. Dieser betreffe das Flurstück Nr. 64. Es soll mit einem Mischwald aufgeforstet werden.

Mäharbeiten:

GR Thurn gibt zur Kenntnis, dass das Straßenbegleitgrün auf der Straße „Steegen“ zwischen dem Steeger See und den Bahngleisen sehr hoch gewachsen ist und daher gemäht werden muss.

BM Burth wird dies dem Betriebshof zur Erledigung weiterleiten.

Bordsteinabsenkung:

GRin Wekenmann-Arnold informiert darüber, dass beim Verbindungsweg von „Am langen Hag“ in den Park die Bordsteinabsenkung nicht mehr vorhanden ist.

BM Burth wird dies mit Herrn Greither vom Bauamt besprechen.

Beschluss-Nr. 7
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....